

**Kürzung der Junggesellen- und geminderten  
Brotarten.**

Die Herabsetzung der Wehlmenge auf 250 Gramm wöchentlich hat zur Folge, daß die Junggesellenbrotarten um 5 auf je 10 Gramm Brot lautende Abschnitte wöchentlich gekürzt werden müssen. Da auch Besitzer von Mehlvorräten nur mehr 250 Gramm wöchentlich hiervon für jede im Haushalte verköstigte Person verbrauchen dürfen, werden von den verminderten Brot- und Mehlarten die daran befindlichen, auf je 70 Gramm Brot oder 10 Gramm Wehl lautenden sechs Abschnitte abgetrennt und die restbezüglichen Mehlbezugsarten zur Einziehung gelangen. Die nähere Bestimmungen betreffende Verordnung des Magistrates wird morgen erscheinen.